

Familienversicherung - wichtige Hinweise zum Fragebogen!

Warum ist der Fragebogen wichtig?

Die kostenfreie Familienversicherung ist nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen möglich. Der Gesetzgeber hat die Krankenkassen verpflichtet, diese Voraussetzungen in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Für diese Prüfung benötigen wir Ihre Angaben.

Wie oft erfolgt die Prüfung?

Die erstmalige Prüfung wird zu Beginn jeder Versicherung durchgeführt. Wiederholt werden die Prüfungen in folgenden Abständen:

- bei Kindern unter 15 Jahren, Studierenden sowie bei Ehepartnern über 65 Jahren spätestens alle drei Jahre
- bei allen anderen mitversicherten Angehörigen jährlich

Hinweise zu den Ziffern ① bis ⑦ des Fragebogens

Zu den jeweiligen Ziffern des Fragebogens geben wir Ihnen folgende Hinweise:

- ① Tragen Sie bitte die Angaben Ihrer Angehörigen unabhängig davon ein, ob diese bereits bei unserer AOK familienversichert oder bei einer anderen Krankenkasse versichert sind.

Hat Ihr/e Ehegatte/in einen anderen Familiennamen, fügen Sie bitte eine **Kopie der Heiratsurkunde** bei. Falls Ihr Kind einen von Ihnen abweichenden Familiennamen hat, fügen Sie bitte eine **Kopie der Geburtsurkunde** bzw. einen anderen geeigneten Beleg zum Nachweis der Abstammung (z. B. Vaterschaftsanerkennungsurkunde) bei. Haben Sie die Unterlagen bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht, ist die nochmalige Übersendung nicht notwendig.

Die Angaben zur Versicherung des Ehegatten/der Ehegattin sind in jedem Fall erforderlich (auch bei eigener Versicherung des Ehegatten/der Ehegattin bei der AOK oder einer anderen gesetzlichen oder privaten Krankenkasse).

- ② Kinder sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr grundsätzlich familienversichert. Die Familienversicherung verlängert sich

- bis zum vollendeten 23. Lebensjahr, wenn sie nicht beschäftigt oder selbstständig tätig sind,
- bis zum 25. Lebensjahr, wenn sie sich in einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr oder einen europäischen Freiwilligendienst leisten.
- über das 25. Lebensjahr hinaus bei Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes bzw. bestimmter Freiwilligendienste durch den die Schul- bzw. Berufsausbildung unterbrochen bzw. verzögert wird.

Für Kinder ab vollendetem 23. Lebensjahr ist eine aktuelle **Schul- oder Studienbescheinigung bzw. ein Nachweis über die freiwilligen Dienste** erforderlich.

Für Kinder ab vollendetem 25. Lebensjahr benötigen wir zusätzlich eine **Kopie der Dienstzeitbescheinigung**.

- ③ Zu den leiblichen Kindern gehören auch Adoptivkinder.

Stief- und Enkelkinder sind familienversichert, solange sie überwiegend von Ihnen unterhalten werden. Bitte füllen Sie den beigegefügt „Fragebogen zur Feststellung des überwiegenden Unterhalts“ aus und fügen Sie die **darin genannten Nachweise** bei.

- ④ Angehörige sind nicht familienversichert, wenn sie Mitglied einer anderen gesetzlichen Krankenkasse sind. Trifft dies zu, sind die weiteren Fragen zum Bruttoeinkommen nicht zu beantworten. Eine gleichzeitige Familienversicherung bei mehreren Krankenkassen ist nicht möglich.
- ⑤ Wenn Angehörige eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, tragen Sie bitte den Zeitraum ein. Eine Familienversicherung ist nicht möglich, wenn der Angehörige hauptberuflich selbstständig tätig ist.
- ⑥ Für die Prüfung der Familienversicherung sind konkrete Angaben zu allen Einnahmen der Familienangehörigen wichtig. Bitte fügen Sie entsprechende **Einkommensnachweise** bei (Kopie des aktuellen Einkommensteuerbescheides, Zinsbescheinigung der Bank, Kopie der aktuellen Rentenanpassungsmitteilung, Abrechnung über Versorgungsbezüge und/oder private Renten). Sofern nur Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) erzielt werden, sind Einkommensnachweise nicht erforderlich.

Die Familienversicherung besteht, solange Angehörige ein regelmäßiges Einkommen von nicht mehr als monatlich 435,00 EUR (2018) erzielen. Werden die Einnahmen auch aus einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) erzielt, bleiben Angehörige bei Einkünften bis zu 450,00 EUR im Monat weiter bei uns familienversichert.

Für die Prüfung der Familienversicherung sind insbesondere folgende Einkommensarten zu berücksichtigen:

- Einnahmen aus einer Beschäftigung
- Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit
- Gesetzliche Renten, auch Hinterbliebenenrenten
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen)
- Sonstige Renten (z. B. Renten aus dem Ausland, Betriebsrenten, Pensionen, Renten aus Lebensversicherungen)

Ist einer Ihrer Angehörigen selbstständig tätig, fügen Sie bitte den letzten Einkommenssteuerbescheid bei.

Ist Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin nicht gesetzlich versichert, weisen Sie bitte die Höhe Ihres Einkommens und des Einkommens Ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin durch Unterlagen (z. B. Einkommenssteuerbescheid, aktuelle Gehaltsabrechnungen) nach.

- ⑦ Damit wir den Versicherungsschutz Ihrer Familienangehörigen durchgehend sicherstellen können, teilen Sie uns bitte sofort mit, wenn Ihre Angehörigen
- eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit aufnehmen (auch Minijob).
 - höhere Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen) bzw. Vermietung oder Verpachtung erzielen.
 - eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus privaten Verträgen (z. B. Lebensversicherung) erhalten.
 - Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen.
 - das Studium oder die Ausbildung beenden.
 - freiwilligen Wehrdienst oder (Bundes-)Freiwilligendienst beginnen oder beenden.
 - in eine private Krankenversicherung wechseln.

Bitte informieren Sie uns auch, wenn sich Ihr Familienstand ändert.